

Hans Thomas

Lebensschutz im säkularen Staat

Entscheidend ist, wie sehr sich die Gesellschaft säkularisiert

Am 23. Mai 1949 startet die Bundesrepublik Deutschland mit der Ausfertigung des Grundgesetzes. Darin bekennt sich der Staat „im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“ (Präambel) zur Würde jedes Menschen und erklärt sie als unantastbar (Art. 1). Anlaß für die Deutschen – zunächst im Westen, sich zu beglückwünschen: Rechtsstaat, Demokratie, Freiheit der Person, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2) und weitere der Menschenwürde verpflichtete vorstaatliche Menschenrechte. Deren grundgesetzlichen Bestand garantiert die sogenannte „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79).

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ – ausgenommen Ungeborene? Wenn lebend, gehören sie zu „Jeder“. Vernunft und Wissenschaft lassen da keinen Zweifel zu. So hat es das Bundesverfassungsgericht auch betont und nennt Schwangerschaftsabbruch – bis auf seltene zweifelsfreie Fälle – rechtswidrig: als Unrecht. Unrecht, das indes zehntausendfach folgenlos praktiziert wird. Diese augenfällige Widersprüchlichkeit in der Ordnung unseres Gemeinwesens regt an – neben gewiß weiteren Unverträglichkeiten –, unseren freiheitlichen Rechtsstaat auf etwaige einander widerstreitende innere Ursachen abzuklopfen.

Bekenntnisquellen der Verfassung

Verfassungsgebote wie Lebensschutz, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs- und Redefreiheit, Schutz von Ehe, Familie, Elternrechten u.a.m., bis in die 1960er Jahre als selbstverständlich empfunden und unangefochten, wecken seit den 1970er Jahren öffentlich zunehmend Zweifel ... und diese in der Politik Bekenntnisscheu: In Sachen Lebensschutz vor der Geburt trotz unabsehbarer Folgeschäden für das Gemeinwohl wie Kindermangel, Alterung und Schrumpfung der Bevölkerung, drängende Zugriffe des Arbeitsmarkts auf die Familie und Bedarf kompensatorischer Zuwanderung. Diese zog mangels kluger Regelung gar Streit auf die Straße.

Ernst-Wolfgang Böckenförde, philosophisch gebildeter Jurist, 1983-96 Richter am Bundesverfassungsgericht, formulierte bereits 1964 seinen vielzitierten Satz: „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist.“

Die nicht garantierten Voraussetzungen sind hier nicht konkret benannt. Hinweise liefern mag *Böckenfördes* damals vertiefte Beschäftigung mit den historischen Stationen der Säkularisierung des Staates, der „Entsakralisierung weltlicher

Herrschaft“. Nach Trennung der Zuständigkeiten von Religion und Staat, so *Böckenförde*, könne der freiheitliche Staat nur bestehen, „wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des Einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert.“ Um diese „innere Regulierung“ (bis in die Herzen der Regierten) zu ersetzen mit den Mitteln des Rechtzangs und autoritativen Gebots, müsse der Staat seine Freiheitlichkeit aufgeben.

In der Französischen Revolution trug die Trennung des Staates von der Religion einen feindseligen Grundton. Ganz anders bei der zeitgleichen Unabhängigkeitserklärung der USA (1776) und Verfassung (1791). Der früher amtierende Justizminister der USA, „attorney general“ *William P. Barr*, beruft sich auf die Gründungsväter. Sie nannten ihre Verfassung ein Experiment, einen ein- und erstmaligen Test für eine freie Gesellschaft. Aus dem Jahr 1798 zitiert er *John Adams*, Mitautor der US-Verfassung und 2. US-Präsident: „Sie wurde verfaßt nur für ein moralisch und religiös gebundenes Volk. Um ein anderes zu regieren, ist sie völlig unpassend.“

John Adams weiter: „Wir haben da keine Regierung mit der Macht, moralisch und religiös zügellose Leidenschaften im Zaum zu halten“. Menschliche Laster „zerreißen stärkste Seile unserer Verfassung wie ein Wal ein Netz, in das er gerät.“ Alles hänge also davon ab, daß „die Bürger in einer solch freien Gesellschaft Herr ihrer moralischen Disziplin und ihrer Tugenden bleiben, die den Fortbestand freier Institutionen erlauben.“ Mißrate dieser Test, drohe eine von zwei Gewaltherrschaften, so *Barr*: „entweder unbegrenzte Regierungsgewalt oder hemmungsloses Grassieren persönlicher Gier auf Kosten des Gemeinwohls, das jedes gesunde Gemeinschaftsleben zugrunde richtet.“

Mit anderen Worten: Entweder wir beherrschen uns selbst - oder unsere bösen Neigungen liefern uns staatlicher Beherrschung aus. Und woher die zur Selbstregierung nötige Disziplin und Tugend? Ihre Quelle sei die Religion, näherhin die der Bibel-Gläubigen. Denn im jüdisch-christlichen Schöpfungsglauben folgen die Leitlinien moralischen Handelns aus der Natur des Menschen schlechthin. Allen „helfen sie, das Gute zu lehren, zu üben, sich zu eigen zu machen und es zu wollen.“ Auch die Zehn Gebote gebieten vom Vierten bis Zehnten alle bindendes „Naturrecht“.

Verfassungssätze mit Bestandsgarantie (vgl. GG Art.79: „Ewigkeitsklausel“) begrenzen das Bekenntnis zur Demokratie. Um Demokratie zu gewährleisten, bedürfen die bestandsgeschützten Rahmensätze allgemeiner Anerkennung ihrer höheren Legitimation. Sie wurzelt in Religion und/oder Naturrecht. Werden die Verfassungsgrundsätze selbst Gegenstand mehrheitlich-demokratischer Willensbildung, wird diese zum Herrschaftsinstrument, welches die Freiheit der Einzelnen und den Frieden in der Gesellschaft nachhaltig bedroht.

William P. Barr – Katholik und wohl Mitträger der derzeit international dezidierten US-pro-life-Politik – widmete dem Thema, ganz im Sinne *Böckenfördes*, am 11. Oktober 2019 einen Vortrag an der katholischen University Notre Dame in South Bend. Darin richtete er seine Aufmerksamkeit dann auf die in den letzten

50 Jahren schwindende Religionsbindung in der Gesellschaft und wachsende Gefährdungen des freiheitlichen Staatswesens. Von Hause aus, so *Barr*, schauen Christen mit den Augen ihrer persönlich verinnerlichten „Mikromoral“ auf die Welt und handeln in ihr. Säkulare Weltanschauungen hingegen nehmen eher kollektive, soziale Probleme in den Blick, um politisch etwaige Folgeschäden zu meiden, zu lindern oder auszugleichen. Hierzu etabliert der Staat, um Entgleisungen im Zaum zu halten, eine regierungsamtliche „Makromoral“.

Angesichts des herrschenden „Pluralismus der Wertvorstellungen“ gilt *Barrs* Augenmerk ihren je zeitgebundenen Kompromissen, zumal in Sachen Lebensschutz, Religions- und Gewissensfreiheit, Schutz von Ehe, Familie, Elternrechten – spricht: sich ausbreitendem moralischem Relativismus.

Im 19. Jhd. habe sich der amerikanisch-historische „Quantensprung in die Freiheit“ bewährt, im 20. Jhd. auch den ernstesten Test bestanden, ob auch das Antreten gegen ein totalitäres Regime gelinge. Im 21. Jhd. stünden die USA aber vor Herausforderungen ganz anderer Art. Zwar hätten auch schon die Gründerväter nie an eine Hauptgefahr von außen gedacht. Sie waren sich vielmehr durchaus bewußt, daß freie Bürger, die – zumal dank ihres christlichen Erbes – zu großartig Gutem fähig sind, auch schrecklich Böses anrichten können. Setzt man als Rammbock dagegen auf bloße Staatsgewalt, wird viel zu viel reguliert. *James Madison*, auch US-Gründervater und 4. Präsident, faßte die damalige Zuversicht in die Worte: „Wir haben unsere Zukunft auf unser aller Fähigkeit gebaut, uns selbst zu regieren – beginnend jeder mit sich selbst.“

Laut US-Statistik, so nun *Barr's* Blick ins Heute, waren 8% der Geburten 1965 unehelich. Gegenwärtig mache der Anteil 40% aus, in Ballungsgebieten gar bis 70%: Ein unübersehbarer Hinweis auf zunehmende Schwächung von Ehe und Familie. Ablesbar auch, nicht nur in den USA, an Scheidungszahlen, reproduktionsmedizinischen Eingriffen, Leihmutterchaft, Ehe für alle, Kinder mit Ersatzvater oder -mutter, gender-mainstreaming. Im einzelnen ursächlich schwerer zu ermitteln sind psychische Folgeschäden bei Kindern aus Patchwork-Familien, so Leistungs- und Bindungsschwäche in der Schule und später, zunehmender Drogenkonsum sowie Depressionen bis zu Selbstmorden. Was allerdings nicht nur *Barr* vor allem ins Auge springt, sind die allenthalben unerhörten Zahlen von Abtreibungen.

Schutz des frühen Lebens

Die deutsche Entwicklung seit den 1960er Jahren – gesellschaftlich wie rechtlich – zur diesbezüglich herrschenden „Makromoral“ muß hier nicht näher beschrieben werden. Interessant bleibt: Rechtsgrundsätze bestehen unverändert fort. Maßgebliche Wörter aber sollen neu verstanden werden. „Mensch“ sei das Ungeborene nicht – noch nicht. Das setze Anzeichen von Selbstwahrnehmung und andere elementare Befähigungen voraus. Welche? Darüber wird noch diskutiert. Von „Kind“ zu sprechen, weckt in der Schwangeren zudem Konflikte mit mütterlicher Intuition. Und Widerspruch in ihrem Gewissen. Was man aus dem Mut-

terleib entfernt, benennt man so abstrakt und zumutbar wie möglich, beispielsweise „Schwangerschaftsgewebe“.

Die Stimme des Gewissens, sei es der Schwangeren, des Arztes oder seiner Helfer, ist ihr spontaner Wegweiser zum naturhaft Guten. Was von Natur aus gut ist, ist auch wahr, im Einklang mit Vernunft und Wissenschaft. Dem Widerstreit begegnet hier die säkulare Makromoral mit „Selbstbestimmung“, die sie jedoch zugleich entwertet, wenn ihre Eigenverantwortlichkeit verschwiegen wird. Eigenverantwortung vor wem oder was? Ob vor Natur, dem Bekenntnis zur unantastbaren Menschenwürde oder vor Gott, der Sinn des Daseins setzt der Selbstbestimmung Grenzen. Und fordert heraus zu selbstbestimmter Würdigung angemessen klugen Sexualverhaltens. Sie schließt die Tötung frühen Lebens aus.

International wird, was den Schwangerschaftsabbruch betrifft, zunehmend von Ärzten, Hebammen, Hilfspersonal, selbst Kliniken geklagt wegen Kündigung oder sonst beruflicher oder öffentlicher Benachteiligung, weil sie die Beteiligung an lebensfeindlichen „Dienstleistungen“ – die ja auch ärztlichem Ethos und tradierten ärztlichen Berufsordnungen widersprechen – aus Gewissensgründen verweigern.

Immerhin darf in Deutschland niemand zur Mitwirkung am Schwangerschaftsabbruch verpflichtet werden. Hier wird auch dem Arzt noch eigenverantwortliche Selbstbestimmung eingeräumt – entgegen einem Trend zu einer Selbstbestimmung des Patienten, die dann auch Rechtsanspruch auf beliebige Wünsche erhebt. Davon nicht unberührt, drängt dann die Politik auf Abhilfe angesichts so verbreiteten Verlangens nach (meist „rechtswidriger“) Abtreibung. Woraufhin der Staat erstmal den Zugang dazu bürgernah mit Steuergeldern landesweit garantiert.

Lebensschutz im Alter

Am Schwangerschaftsabbruch anknüpfend, setzen beim Lebensschutz weitere Einbrüche ein, zumal am Lebensende: „Sterbehilfe“ für Schwerleidende, irreversibel Komatöse, Demente, Behinderte – ein Thema, das innere Voraussetzungen des freiheitlichen, säkularisierten Staates noch entschiedener bedrängt. Was *William P. Barr* Harmonie kollektiver Makromoral mit gesunder Mikromoral des Einzelnen nennt, und *Böckenförde* innere Regulierung durch moralische Substanz des Einzelnen und Homogenität der Gesellschaft, verweist auf jenen vorstaatlichen Leitstern naturgemäßer Moral.

Im (unverbildeten) Gewissen ist er dem Einzelnen vorbehalten. Der Staat leitet daraus Richtlinien ab und legt sich selbst auf Grundbekenntnis-Sätze fest, die er garantiert. Diese Garantie verlangt, sie politischer Verfügung zu entziehen. Ein innerer Konflikt zwischen seinem Bekenntnis zu Demokratie und zu übergeordneten Grundbekenntnis-Sätzen, sobald sich in der Gesellschaft Zweifel an der Staatsmoral ausbreiten. Macht solche Zweifel sich der Staat zu eigen, verrät er die Gewissensfreiheit derer, die es weiter bilden in Wahrhaftigkeit, um in Gesellschaft und im Staat verantwortlich zu dienen.

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“: Bei dem, was – hier säkular ausgedrückt – prinzipielle Unverfügbarkeit über Leib und Leben gebietet, sprechen Christen von der Heiligkeit des Lebens. Für Philosophen wie *Georg Meggle* und Juristen wie *Norbert Hoerster* wohl eine willkommene Einladung, dieses moralische Gebot als religiöses, jedenfalls außerwissenschaftliches Vorurteil zu diskreditieren. Es sei rational nicht zu begründen. Religionskritische Stimmen melden Zustimmung an und bringen religionsfreundliche in manche Verlegenheit – obgleich die Suche nach einer glaubwürdig rationalen Begründung nur bedingten Wertes menschlichen Lebens auch vergeblich bleibt.

Eine wohl einleuchtende Antwort gibt hier *Anselm Winfried Müller* in seinem Buch *Tötung auf Verlangen – Wohltat oder Untat?* (Kohlhammer 1997, 76-85): Rational begründbar, schreibt er, sei weder die Heiligkeit des menschlichen Lebens noch dessen nur relativer Wert. Vielmehr sei – gerade umgekehrt – die unbedingte Würde menschlichen Lebens Grundlage aller ethischen Wertungen. Ohne das unbedingte Verbot, Unschuldige zu töten, gebe es gar keine kohärente Moral.

Auf diesem Boden ist die Medizin gewachsen. Religionskritik, die die Heiligkeit oder prinzipielle Unverfügbarkeit des (menschlichen) Lebens für ein religiöses, jedenfalls außerwissenschaftliches Vorurteil halten, reduziert Wissenschaft auf Naturwissenschaft. Deren Gegenstand, Wirkursachen sinnhaft wahrnehmbaren Geschehens (wieso ein Stein fällt zu Boden? Was bringt die Lampe zum Leuchten?). Das hat mit Werten nichts zu tun. Naturwissenschaft ist wertfrei. Sie will wissen, um das dann auch zu nutzen. Medizin nutzt Naturwissenschaften, ist aber keine. Sie definiert sich aus ihrem Zweckursachen: Leben, Gesundheit, Heilen, Leiden lindern. Hier muß man wissen und auch wollen. Grundantrieb sind Werte mit moralischem Belang: Bedarf an Wegweisung zu Tugend und Gewissen.

Zunächst beschwichtigend an der Diskussion beteiligt, steigert sich Religionskritik bald zum Projekt, Welt und Gesellschaft insgesamt zu säkularisieren. Die passend angestrebte neue Wertorientierung der Menschen und ihrer Gewissen wird als „progressiv“ vorgestellt. Ohne Antwort auf die Frage, worin der Fortschritt denn besteht, bemerkt *William P. Barr*. Und die Kritiker betrieben ihr Projekt wie eine Religion – mitsamt Inquisition und Exkommunikation. Wer anderer Meinung sei, soll schweigen. Oder sei bald mundtot und aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Wie auch hierzulande jemand, der noch laut zu denken wagt, propagierte sexuelle Vielfalt und selbstbestimmte geschlechtliche Identität seien schlicht Auflehnung gegen die offenkundige Wirklichkeit, daß Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen hat. Von solcher Wirklichkeit solle man sich emanzipieren. Sie sei repressiv.

Verkündet werden progressive Botschaften in wortreich wohlklingenden, medial verbreiteten Botschaften, die eine gefügige Stimmung schaffen. Rhetorische Schönfärbung dringt auch in die Politik. So beispielhaft ins Europaparlament, wo schon am 25.4.1991 die belgische Abgeordnete *Marijke van Hemeldonck* zur aktiven Sterbehilfe vortrug: „Was das Menschenleben ausmacht, ist die Würde, und wenn ein Mensch nach langer Krankheit, gegen die er mutig angekämpft

hat, den Arzt bittet, sein Leben zu beenden, das für ihn jede Würde verloren hat, und wenn sich der Arzt dann nach bestem Wissen und Gewissen dafür entscheidet, ihm zu helfen und ihm seine letzten Augenblicke zu erleichtern, indem er es ihm ermöglicht, friedlich für immer einzuschlafen, so bedeutet diese ärztliche und menschliche Hilfe (die manche Euthanasie nennen) Achtung vor dem Leben.“

Zurück vor Hippokrates?

Nach Studien der Frühkulturen in Samoa und den Papuas in Neuguinea – dort wurde heilungsbegabten Schamanen Macht über das Leben zugeschrieben, was sie auch berechtigte zu töten – feierte die amerikanische Kulturanthropologin *Margaret Mead* (1901-78) das Ja allein zum Leben des *Hippokrates von Kos* im 4. Jhdt. v. Chr. als eine Kulturrevolution, die den auf Vertrauen gegründeten Arztberuf schuf: „einen unbezahlbaren Besitz, den aufs Spiel zu setzen wir uns unmöglich erlauben und leisten können.“

Auf dem Weg zurück vor *Hippokrates* sind wir international also im Vormarsch. Davor warnte schon 1836 der berühmte Arzt und frühe Charité-Direktor in Berlin *Christoph Wilhelm Hufeland* (1762-1836): „Jeder Arzt hat geschworen, nichts zu tun, wodurch das Leben eines Menschen verkürzt werden könnte. (...) Ob das Leben des Menschen ein Glück oder Unglück sei, ob es Wert habe – oder nicht – dies geht ihn nichts an. Und maßt er sich einmal an, diese Rücksicht mit in sein Geschäft aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar. Und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate.“

In befreundeten Ländern mit der unseren ähnlich freiheitlichen Verfassungen, die sich auf die Menschenwürde berufen, in der Schweiz, in Belgien, den Niederlanden, sowie in einzelnen Staaten der USA und Kanada, dürfen Ärzte – entgegen klassischem Berufsethos – Patienten auf ihr Verlangen, wie es heißt, „aktive Sterbehilfe“ leisten. Hier sind demnach vom grundsätzlichen Lebensschutz nicht nur Ungeborene, sondern längst auch zahlreiche Sterbenskranke, Schwerleidende, gar Altersschwache oder schlicht Demente ausgenommen.

Über den jeweils maßgeblichen Grund eines Sterbeverlangens dürften vielfach Zweifel angebracht sein. Unerträgliche Schmerzen sind stets so gut wie beherrschbar. Glaubwürdigen Berichten zufolge ist ein Sterbewunsch des Kranken vielfach ein Hilfe- oder Klageschrei aus Einsamkeit, Verlassenheit, dem Empfinden, anderen, zumal den Angehörigen, eine Last zu sein – mitunter von deren Seite noch gefördert. Oder Ausdruck psychischer – gar behandelbarer? – Depression, ganz abgesehen von erloschener Orientierungs- und Entscheidungsfähigkeit.

Als meistgenannte Motive „aktiver Sterbehilfe“ gelten Mitleid, Selbstbestimmung des Patienten und Entlastung Dritter. *Mitleid* verlangt aber doch eher die Existenz dessen, mit dem ich leide, als seine Vernichtung. Mit ihr endet indes, daß ich sein Elend weiter mit ansehen muß – was den Verdacht nährt, Großteil des Mitleids sei wohl Selbstmitleid. Zur *Selbstbestimmung des Patienten*: Der Arzt muß hier sein Handeln dokumentiert begründen. Letztlich entscheidet somit

er: Fremdbestimmung des Patienten. Gälte Selbstbestimmung des Patienten radikal, nähme sie den Arzt auch in die Pflicht, einem Bettler, der sich davon höhere Almosen verspricht, auf Verlangen ein gesundes Bein zu amputieren. *Entlastung Dritter* kommt selten als Motiv zur Sprache. Spontan denkt man an Nahestehende, an Pflegende und kaum an fernere Interessen. Gesetzlich zugelassen wurde „Tötung auf Verlangen“ in Kanada im Juni 2016 – und nahm dann schnell zu. Die erste Veröffentlichung zum Thema in einer medizinischen Fachzeitschrift erschien am 23.01.2017 im *Canadian Medical Association Journal*. Im Wesentlichen handelt es sich um Berechnung der erheblichen Einsparungen im Pflegebereich.

Hinzu kommen Probleme ärztlicherseits. Angenommen, ein Arzt hat – gutwillig und überzeugt – einem Patienten die verlangte Sterbehilfe geleistet. Nun begegnet ihm ein Patient in ähnlichem oder noch gravierenderem Zustand. Zwei Möglichkeiten: 1. Er bereut sein früheres Handeln und sieht jetzt davon ab. 2. Er hält es nach wie vor für richtig und für das Beste für den Patienten. Der aber äußert kein Verlangen. Dann doch wohl aus mangelnder Einsicht in seine Lage? Bereits 2001 erfolgten in den – hier besonders fortschrittlichen – Niederlanden 3.500 Tötungen, hiervon rd. 900 ohne Verlangen: 25%. An den gegenwärtig nahezu verdoppelten Zahlen jährlicher Tötungen hat sich der ¼-Anteil kaum verändert.

In Deutschland ist Tötung auf Verlangen verboten. Ob aus bleibender Grundsatztreue, gesetzlicher Rücksicht auf das noch so junge Grundgesetz oder dank unserer historisch bedingten Scheu, Urteile wie „lebensunwert“ auch praktisch wieder zu beleben. Indes überrascht, wie plötzlich sich bei uns die öffentliche Aufmerksamkeit von der Tötung auf Verlangen ab- und der Beihilfe zur Selbsttötung zugewandt hat – einer zweifellos nah verwandten Sterbehilfe, die traditionell bislang nie unter Strafe stand.

Selbsttötung mag moralisch verwerflich sein, unter Strafe steht sie nicht. Der Täter lebt nicht mehr. Ein Tatbestand außerhalb der Rechtsordnung, Überlebt der Suizident – statistisch mißlingen 80% der Selbstmordversuche – weckt der Versuch gleichwohl nicht das Interesse der Justiz. Daß Mitwirkung an straflosem Handeln nicht strafbar ist, galt eh seit je. Allerdings wirkt hier der Helfer an der Tötung eines anderen mit.

Am 03.12.2015 erließ nun der Bundestag ein Gesetz, das diese Straffreiheit auf Personen begrenzte, die dem Patienten nahestehen (vgl. StGB, § 217) – vertraute Ärzte i.d.R. eingeschlossen. „Geschäftsmäßige“ Beihilfe zur Selbsttötung – ob seitens Sterbehilfe-Agenturen oder Einzelnen – wurde strafbar. „Geschäftsmäßig“ besagt wiederholt auf Nachfrage angebotene Leistung. Das Bundesverfassungsgericht wies nun am 26. Februar 2020 dieses Gesetz als verfassungswidrig zurück und erklärte, fußend auf der Selbstbestimmung der Person sei Selbsttötung ein unantastbares Recht, das auch ein Recht auf Beihilfe begründe.

Die Straffreiheit selbst geschäftsmäßiger Suizidassistenten drängt nun wohl den Verdacht auf, das BVerfG habe eine Zugangsstufe zur noch verbotenen „Tötung auf Verlangen“ freigelegt. In den USA erregte in den 1990er Jahren der 2011 gestorbene Arzt Dr. *Jack Kevorkian*, dort öffentlich weithin als „Dr. Death“

bekannt, Aufmerksamkeit damit, wie er in Prozessen wegen verbotener aktiver Sterbehilfe die Justiz regelrecht vorführte mit seiner Berufung auf Beihilfe zur Selbsttötung – bis hin zum Druck des Patienten auf eine Taste an dem Computer, der die tödliche Injektion auslöste. (Nach Festnahme 1998 trug unter 130 erfaßten Fällen einer – Tötung mit Zustimmung eines ALS-Patienten – 11 Jahre Gefängnis ein, aus dem er 2007 entlassen wurde).

Suizidassistenten reizt dazu, noch strafbare „Tötung auf Verlangen“ zu camouflieren, um schließlich ihre Straffreiheit zu erwirken. Dafür spricht deren nach Zulassung sich beschleunigender Ausbreitung in den Niederlanden und in Belgien, seit 2016 auch in Kanada.

Demokratie-Gebot und unumstößliche Grundbekenntnisse der freiheitlichen Verfassung wie zum Lebensschutz stehen als Staatsgrundlagen nicht einfach nebeneinander, bilden vielmehr ein dynamisches Mit- oder Gegeneinander von pluralistischer Meinungsfreiheit und den ihr gesetzten Grenzen. Das Miteinander setzt ein grundlegend übereinstimmendes Menschenbild in der Bevölkerung voraus. Das Gegeneinander erweist sie als innere Ursachen widerstreitender Verständnisse und Zielvorstellungen und entfacht wachsend politischen Streit mit fragwürdigen politisch-rechtlichen Kompromissen.

Dr. med. Hans Thomas ist Gründer und Mitarbeiter des Lindenthal-Instituts in Köln.